



WAS IST BEI EINER INSPEKTION ZU ERWARTEN?

Was ist der EDSB?

Der EDSB ist die unabhängige Datenschutzbehörde der EU. Wir überwachen und gewährleisten, dass die [Organe und Einrichtungen der EU](#) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die [EU-Datenschutzvorschriften](#) einhalten.

Datenschutz ist ein Grundrecht, das durch europäisches Recht geschützt und in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Die EU-Verwaltung ist verpflichtet, nicht nur die Datenschutzvorschriften in der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) **einzuhalten**, sondern auch **nachzuweisen**, dass sie sie tatsächlich einhält. Der EDSB als für die EU-Organe zuständige Datenschutzbehörde hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass sie dies tut.

Gemäß der [Geschäftsordnung des EDSB](#) ist die EU-Verwaltung dem EDSB gegenüber für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften **rechenschaftspflichtig** und fordert dieser die Verantwortlichen auf, sich innerhalb der jeweiligen Organe für eine Datenschutzkultur einzusetzen.

[Inspektionen](#) sind eines der Instrumente, mit denen der EDSB die Einhaltung der Verordnung gewährleistet. Im Verlauf einer Inspektion können wir die **Einhaltung der Vorschriften vor Ort überprüfen** und Empfehlungen für Verbesserungen formulieren.

Wie wird entschieden, wo eine Inspektion durchgeführt werden soll?

Wir führen unsere Inspektionen nach unserem jährlichen Inspektionsplan durch. Vor der Aufstellung dieses Plans nehmen wir eine Risikoanalyse vor und berücksichtigen die für die Durchführung von Inspektionen verfügbaren Ressourcen. Sicherheitsaudits von [IT-Großsystemen und -Anwendungen](#) erfolgen nach den für ihre Beaufsichtigung geltenden Gesetzen.

Wir behalten uns zwar das Recht vor, Inspektionen nach dem Zufallsprinzip festzulegen, doch tragen wir bei der Entscheidung darüber, welche Organe und Einrichtungen zu inspizieren sind, einer Vielzahl von Faktoren Rechnung. Hierzu gehören u. a.:

- die Kategorien der von ihnen verarbeiteten Daten (so sind z. B. Gesundheitsdaten besonders sensibel);
- die Zahl der bei uns über ein bestimmtes Organ oder eine bestimmte Einrichtung der EU eingehenden Beschwerden;
- die Frage, ob das EU-Organ regelmäßig Daten übermittelt und an wen;
- die Frage, ob sich das EU-Organ an frühere Entscheidungen des EDSB hält;
- die bisherige Zusammenarbeit des EU-Organs mit dem EDSB in ihrer Gesamtheit.



Was gehört zu einer Inspektion des EDSB?

1. In der Regel wird das Organ bzw. die Einrichtung, das/die inspiziert werden soll, mindestens vier Wochen vor dem Termin informiert. Zu diesem Zeitpunkt kann das Organ oder sein [Datenschutzbeauftragter](#) (DSB) aufgefordert werden, dem EDSB bestimmte Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
2. Im Verlauf einer Inspektion setzen wir uns mit den für die Datenverarbeitung in dem Organ zuständigen Bediensteten zusammen und ersuchen um Informationen und Vorführungen. Die Ergebnisse dieser Besprechungen, Befragungen und Vorführungen sowie etwaige Beweismittel werden im **Inspektionsprotokoll** des EDSB erfasst, das dem inspizierten EU-Organ zur Stellungnahme übermittelt wird. Um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, müssen wir darauf achten, dass alle erfassten Tatsachen korrekt sind. Im Rahmen einer Konsultation des betroffenen EU-Organs erhalten alle Beteiligten Gelegenheit, etwaige Missverständnisse bezüglich der tatsächlichen Ereignisse auszuräumen.
3. Nach einer Inspektion gibt der EDSB dem betroffenen Organ entsprechendes Feedback. Dies geschieht in Form eines **Inspektionsberichts**, der **bei Bedarf** auch einen Fahrplan für die Umsetzung von **Empfehlungen** enthält. Einzelheiten des Berichts werden vom EDSB zwar nicht veröffentlicht, doch berichten wir regelmäßig über Inspektionsaktivitäten in unseren Jahresberichten oder anderen Veröffentlichungen. Der EDSB verfolgt stets, ob unsere Empfehlungen **im Einklang mit dem Fahrplan umgesetzt** wurden.



Was könnten Sie mit einer Inspektion zu tun haben?

Der EDSB versucht, Inspektionen mit Informationsveranstaltungen zum Thema Datenschutz zu kombinieren, die in Zusammenarbeit mit dem DSB Ihres Organs organisiert werden. Wir freuen uns, wenn Sie eine Einladung zu einer **Datenschutzfortbildung** annehmen!

Wenn Sie als **Bediensteter für die Durchführung einer der inspizierten Verarbeitungen verantwortlich** sind, könnte es sein, dass wir Sie zu einem Gespräch oder einer Vorführung vor Ort bitten. Dieses Ansinnen wird üblicherweise über Ihren DSB an Sie herangetragen, der Ihnen auch eine Datenschutzerklärung mit näheren Informationen aushändigt. Beachten Sie bitte, dass alle unsere Mitarbeiter, also auch die Inspektoren des EDSB, streng **zur Vertraulichkeit verpflichtet** sind.

Sie sollten wissen, dass **alle Organe und Einrichtungen der EU verpflichtet sind, die Inspektoren des EDSB auf Verlangen zu unterstützen**. Diese Verpflichtung zur Unterstützung gilt auch für Sie als Bediensteten. Es kann daher vorkommen, dass wir Sie um bestimmte Informationen und Erklärungen sowie um Zugang zu [personenbezogenen Daten](#), Ihren Räumlichkeiten und darum bitten, uns die Erhebung von Beweismitteln zu erlauben. Uns ist bewusst, dass eine solche Unterstützung für uns Ihr übliches Arbeitspensum erhöht, weshalb wir uns bemühen, die Bediensteten möglichst wenig zu stören. Nur unter außergewöhnlichen Umständen werden Inspektoren des EDSB selber Räumlichkeiten durchsuchen und Beweismittel erheben. Dieses Vorgehen könnte darauf zurückzuführen sein, dass es an angemessener Kooperation seitens der Bediensteten oder des Organs mangelt oder weil keine zuständigen Mitarbeiter verfügbar sind.



> Welche Vorschriften gelten?

Die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der EU sind in der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) niedergelegt.

Inspektionen sind in Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe c) und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung geregelt. Diese Artikel gewähren dem EDSB weitreichende Befugnisse, die es ihm gestatten, zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen der [für die Verarbeitung Verantwortliche](#) (das Organ bzw. die Einrichtung der EU) seine/ihre Tätigkeiten ausübt, Zugang zu erhalten.

Gemäß Artikel 30 der Verordnung sind für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, den EDSB auf Ersuchen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie insbesondere die Auskünfte nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a) geben und den Zugang nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b) gewähren. Jedes für eine Inspektion ausgewählte Organ sollte daher den Inspektoren des EDSB die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen.

[Artikel 36 der Geschäftsordnung des EDSB](#) gibt einen Überblick über die wichtigsten Phasen einer Inspektion. Zur besseren Erläuterung dessen, was bei einer Inspektion zu erwarten ist, hat der EDSB [Inspektionsgrundsätze](#) und [-leitlinien](#) erarbeitet.



Weiterführende Literatur:



- [Inspektionsgrundsätze](#)
- [Inspektionsleitlinien](#)
- [Pressemitteilung Brüssel Inspektion Videoüberwachung](#)
- [Pressemitteilung Luxemburg Inspektion Videoüberwachung](#)
- [Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe c\) und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#): Befugnisse des EDSB bei der Durchführung von Inspektionen;
- [Artikel 30 der Verordnung](#): Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Unterstützung des EDSB;
- [Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 36 der Geschäftsordnung des EDSB](#)

Alle in diesem Abschnitt aufgeführten Dokumente des EDSB können von der [Website des EDSB](#) abgerufen werden.

www.edps.europa.eu